

Baumschutzsatzung

-

Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Waldhufen

vom 20. September 2001

Auf der Grundlage der §§ 22 und 50 Abs. 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426) hat der Gemeinderat Waldhufen am 20. September 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung

Der Zweck der Satzung besteht in der Erhaltung der Bäume, Großsträucher und Hecken der Gemeinde Waldhufen als einem das Orts- u. Landschaftsbild in entscheidendem Maße prägenden Element. Daneben dienen sie zahlreichen Tierarten als Brut- und Nahrungsstätte, haben Einfluss auf das Kleinklima, übernehmen Filterfunktionen für Stäube und Abgase und sind Verbindungselemente von Biotopen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das bebaute wie auch das unbebaute Gebiet der Gemeinde Waldhufen.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Geschützt sind:

- a) alle Laub- und Nadelbäume auf öffentlichem und privatem Grund, insbesondere Alleebäume, mit einem Stammumfang von 30 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt.
- b) alle Großsträucher mit einer Höhe von mindestens 3 m sowie alle freiwachsenden Hecken. Als Hecken gelten unterschiedlich hohe Sträucher, die einen dichten Gehölzbestand bilden und Flächen in der Landschaft linienförmig unterteilen oder begrenzen.
- c) alle Bäume, Großsträucher und freiwachsenden Hecken, die aufgrund von Festsetzungen von Bebauungsplänen zu erhalten sind.
- d) alle Bäume, Großsträucher und freiwachsenden Hecken unabhängig von ihrer Größe, soweit es sich um Ersatzpflanzungen im Sinne der §§ 6 und 7 handelt.

(2) Vom Schutz dieser Satzung ausgenommen sind:

- a) Bäume auf Forstflächen und bewirtschaftete Obstbäume, nicht jedoch Walnuss und Esskastanie sowie Obstbäume auf Streuobstwiesen.
- b) Bäume, die im Rahmen der Bewirtschaftung von Gärtnereien und Baumschulen der Erreichung des Betriebszweckes dienen.

§ 4

Verbote

(1) Es ist verboten, die nach § 3 geschützten Gehölze zu beschädigen, zu beseitigen oder auf andere Weise im Weiterbestand oder in der Weiterentwicklung zu beeinträchtigen.

- (2) Als Beschädigung oder Beeinträchtigung im Sinne des Absatzes 1 gilt insbesondere:
- a) das Fällen und Roden von Bäumen, Großsträuchern und Hecken,
 - b) die Beschädigungen des Kronen- und des Stammbereiches,
 - c) Baumscheiben (Wurzelbereiche) von Bäumen durch Befahren oder Parken von Kraftfahrzeugen zu verdichten oder deren Boden durch das Abstellen oder Waschen von Kraftfahrzeugen oder anderen Maschinen mit Öl oder anderen Schadstoffen zu verschmutzen,
 - d) wachstumsbeeinträchtigende Stoffe und Materialien unter geschützten Gehölzen zu lagern und auszubringen,
 - e) die Vornahme von Abgrabungen, Aufschüttungen, Verdichtungen und Versiegelungen im Wurzelbereich; was nicht für Bäume auf öffentlichen Straßen gilt, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen eine Beschädigung des Wurzelbereichs getroffen wird,
 - f) an mit Alleen und Hecken bestandenen Straßen und Wegen Streusalz bzw. Laugen als Auftaumittel im Straßenwinterdienst einzusetzen.
- (3) Ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen fallen nicht unter das Verbot des Absatzes 1.
- (4) Mussten geschützte Gehölze oder Teile von solchen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr beseitigt werden, so ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Bei Fällungen und Rodungen finden die Bestimmungen von § 6 Anwendung.

§ 5 Gebote

- (1) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, bestimmte Pflege- und Schutzmaßnahmen bei geschützten Gehölzen durchzuführen oder durch die Gemeinde Waldhufen oder durch von ihr Beauftragte zu dulden, wenn ihm diese nicht selbst zu zumuten sind.
Dies gilt insbesondere bei Baumaßnahmen, bei denen die Bestimmungen der DIN 18920 und die Bestimmungen der Richtlinien für die Anlagen von Straßen (RAS) Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4 Schutz von „Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“, in der jeweils geltenden Fassung zu beachten sind.
- (2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Jegliche Pflegemaßnahmen an Bäumen dürfen nur von Personen mit entsprechender Befähigung ausgeführt oder beaufsichtigt werden. Als qualifiziertes Fachpersonal gelten vom Garten- und Landschaftsbau - entsprechendes Bundesland e.V. - anerkannte Baumpflegebetriebe, Baumgutachter, Forstämter und Naturschutzstationen.
- (4) Beim Einsatz von Pestiziden, insbesondere von Herbiziden und Insektiziden, ist ein Abstand von 4 m zu Bäumen, Großsträuchern und Hecken einzuhalten.
- (5) Neu angelegte Straßen und Wege sind mit Gehölzen zu bepflanzen, soweit dem Gebote oder Verbote einer Verordnung nach dem Bundesnaturschutzgesetz nicht im Wege stehen.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 können auf Antrag eines Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten Ausnahmen genehmigt werden, wenn
- a) der Baum krank ist und seine ökologischen Funktionen weitgehend verloren hat und seine Erhaltung dem Eigentümer mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist,
 - b) vom Baum Gefahren für Personen und Sachen ausgehen,
 - c) eine sonstige zulässige Nutzung des Grundstücks nicht oder nur mit wesentlichen Beschränkungen möglich ist oder eine solche Nutzung unzumutbar beeinträchtigt wird.

- (2) Dem Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme ist eine Darstellung über alle auf dem Grundstück befindlichen geschützten Gehölze sowie die Darstellung von Standort, Art, Höhe und Stammumfang der zu entfernenden oder zu verändernden Gehölze beizufügen. Gleiches gilt, wenn für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt wird.
- (3) Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Waldhufen zu stellen. Die Genehmigung hat eine Gültigkeit von einem Jahr.
- (4) Bei extremer Glätte kann eine Ausnahme zum Streuen eines Granulat-Gemisches beantragt werden.

§ 7 Ersatzpflanzungen

- (1) Wird gegen die Bestimmung des § 4 verstoßen, ist der Verursacher zur Schaffung von Ersatz verpflichtet.
- (2) Der Umfang der Ersatzmaßnahmen ist dem jeweiligen Verstoß gegen diese Satzung anzupassen und umfasst sowohl Sanierung von Schäden wie auch die Ersatzpflanzung.
- (3) Die Verpflichtung zur Schaffung von Ersatz gilt auch für erteilte Befreiungen gemäß § 6.
- (4) Bei der Fällung eines Baumes müssen 2 Bäume mittlerer Baumschulqualität (ab 10 cm Stammumfang) nachgepflanzt werden. Für jeden entfernten Großstrauch ist eine Ersatzpflanzung zu leisten. Die Pflege der Ersatzpflanzung ist vom Verursacher 3 Jahre lang sicherzustellen. Nicht angewachsene Ersatzpflanzungen sind vom Verursacher nachzupflanzen.
- (5) Die Forderung zur Schaffung von Ersatz gilt unabhängig von der Durchführung eines Bußgeldverfahrens.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt:
 - a) wer gegen die Verbote des § 4 vorsätzlich oder fahrlässig verstößt,
 - b) wer Bäume unsachgemäß beschneidet, saniert oder anderweitig behandelt, wodurch der Fortbestand der Bäume gefährdet wird,
 - c) wer der Verpflichtung zur Schaffung von Ersatz in der festgelegten Frist nicht nachkommt,
 - d) wer falsche Angaben zur Erlangung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € (Euro) geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung - Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Waldhufen vom 23. Mai 1996 außer Kraft.

(Auf den Abdruck des Hinweises nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen und des Ausfertigungsvermerks wurde verzichtet)

beschlossen am: 20.09.2001
geändert am: -
In-Kraft-Treten am: 01.01.2002